

Stand: 08.07.2026 18:15:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12782

"Stoppt das EU-Methan-Bürokratiemonster! Rettet Bayerns Bauern, Biogasanlagen und Energieindustrie"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12782 vom 07.07.2026



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch, Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Stoppt das EU-Methan-Bürokratiemonster! Rettet Bayerns Bauern, Biogasanlagen und Energieindustrie

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die EU-Methanverordnung (VO (EU) 2024/1787) ausgesetzt, im nationalen Vollzug nicht durch zusätzliche Umsetzungs-, Berichts-, Kontroll- und Sanktionsregelungen verschärft und praxistauglich korrigiert wird.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die EU-Methanverordnung (VO (EU) 2024/1787) in ihrer jetzigen Form vollständig abgeschafft wird.

Begründung:

Die EU-Methanverordnung (VO (EU) 2024/1787) ist das zentrale Regelwerk zur Reduzierung von Methanemissionen im Energiesektor und seit dem 5. August 2024 in Kraft. Sie richtet sich an Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette fossiler Energieträger, darunter Unternehmen im Öl- und Gassektor – Exploration, Förderung, Verarbeitung, Transport, Verteilung und Speicherung einschließlich LNG-Terminals und Verteilernetzen –, Betreiber von Kohlebergwerken sowie Importeure von Rohöl, Erdgas oder Kohle. Biogas, nach Konditionierung als Biomethan bezeichnet, unterliegt der Verordnung, wenn es mit Erdgas gemischt in den Leitungen transportiert wird. Das Umweltbundesamt bestätigt ausdrücklich, dass Biomethan nur dann von der Methanverordnung mitberücksichtigt wird, wenn es mit Erdgas gemischt in Leitungen transportiert wird.

Die Verordnung sieht gestufte, umfassende Pflichten vor, die auf Transparenz und technische Emissionsminderung abzielen: systematische Messung und Quantifizierung von Methanemissionen auf Quellen- und Standortebene mit zertifizierter Berichterstattung (MRV), regelmäßige Leak-Detection-and-Repair-Kampagnen (LDAR), ein weitgehendes Verbot des routinemäßigen Abfackelns (Flaring) und Ablassens (Venting) sowie ab 2027 Nachweispflichten für Importeure hinsichtlich vergleichbarer Standards bei Lieferanten und ab 2030 verbindliche Methanintensitäts-Höchstwerte. Der Zeitplan ist eng: Informationsmeldungen für Importeure seit 2025, Implementierung nationaler Inspektionssysteme 2026/2027, verbindliche MRV-Nachweise ab 2027, jährliche Meldepflichten zur Methanintensität ab 2028 und Höchstgrenzen ab 2030. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bestätigt, dass Importeure von Rohöl, Erdgas und Kohle ab 2025 jährlich spezifische Informationen melden müssen. Zugleich ist die konkrete Ausgestaltung der Meldeprozesse für 2026 und Folgejahre nach BAFA-Angaben noch offen.

Auf bayerischer Ebene spiegeln sich weiterhin erhebliche Umsetzungsdefizite wider. Die EU-Verordnung verlangt die Benennung zuständiger Behörden durch die Mitgliedstaaten. Auf Bundesebene ist das BAFA für Kapitel 5 der Verordnung, also die

Importvorgaben, zuständig, während das Umweltbundesamt als Kontaktstelle gemäß Artikel 4 Absatz 3 fungiert. Die Landesbehörden sind für Inspektion und Überwachung zuständig. Nach der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Übersicht war für Bayern mit Stand 18. Juni 2026 weiterhin noch keine offizielle Überwachungsbehörde benannt.

Gleichzeitig ist die nationale Sanktionsarchitektur weiterhin nicht abgeschlossen. Das Umweltbundesamt weist darauf hin, dass eine unzureichende Berichterstattung künftig durch ein Umsetzungsgesetz zur VO (EU) 2024/1787 als Ordnungswidrigkeit gelten und mit einem Bußgeld belegt werden soll; dieses Umsetzungsgesetz wird aktuell durch die Bundesregierung erarbeitet. Damit ist die Belastung der Unternehmen nicht nur europarechtlich, sondern zusätzlich national im Aufbau begriffen.

Für 2024 lag der geschätzte gesamte Erdgasverbrauch in Bayern bei 102 TWh, wovon 24 TWh beziehungsweise 24 Prozent auf das Verarbeitende Gewerbe und 45 TWh beziehungsweise 44 Prozent auf Haushalte, Handel und Dienstleistungen entfielen. Die bayerische Biomethaneinspeisung betrug 2025 etwa 1,2 TWh beziehungsweise 1,6 Prozent des Gas-Endenergieverbrauchs, während das technisch realisierbare Potenzial bei rund 10 TWh pro Jahr liegt. Diese Zahlen belegen, dass Bayern auf eine sichere, bezahlbare und bürokratiearme Gas- und Biomethanversorgung angewiesen bleibt.

Die erwarteten Sanktionen sind empfindlich. Die Verordnung verlangt wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen und Bußgelder. Die EU-Kommission weist in ihren aktuellen Fragen und Antworten ausdrücklich darauf hin, dass bei Verstößen finanzielle Sanktionen nach Artikel 33 möglich sind.

Die Öl-, Gas- und Raffinerieakteure sowie die Energiewirtschaft kritisieren die Verordnung weiterhin massiv. Besonders die scharfen Importanforderungen und engen Fristen gefährden aus Sicht der Branche die Versorgungssicherheit und setzen das Raffineriegeschäft unter erheblichen Druck. Die Regeln für importiertes Gas und Öl sind schwer erfüllbar und belasten Lieferketten, Preise sowie Investitionen. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft warnt, dass die Pflichten für Importeure seit 2025 und insbesondere ab 2027 die Versorgungssicherheit und die Gasimporte stark belasten können.

Diese Kritik ist inzwischen auch auf Ebene der Staatsregierung angekommen. Staatsminister für Wirtschaft, Energie und Landesentwicklung Hubert Aiwanger erklärte im Juni 2026, europäische Unternehmen dürften nicht für Umstände haftbar gemacht werden, die sie nicht kontrollieren könnten. Die Regelungen drohten Bezugsquellen einzuschränken, die Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen und die Versorgungssicherheit zu gefährden. Er forderte eine grundlegende Korrektur der EU-Methanverordnung und stellte ausdrücklich in den Raum, dass bei Ausbleiben einer praxistauglichen Lösung auch eine Abschaffung der Verordnung in ihrer jetzigen Form geprüft werden müsse.

Besonders betroffen wären die europäischen Raffineriestandorte. Auch Bayern verfügt über eine leistungsfähige Raffinerie- und Energieinfrastruktur, die für Versorgungssicherheit, Wertschöpfung und Arbeitsplätze von zentraler Bedeutung ist. Aiwanger verwies darauf, dass mehrere bayerische Raffinerien das Problem geschildert hätten, und warnte vor Risiken für Versorgungssicherheit, Arbeitsplätze und Wertschöpfung.

Besonders kritisch ist die Lage für die Biomethanbranche. Heimische Biomethanproduktion ist bereits heute deutlich teurer als international gehandeltes Biomethan. Zusätzliche Nachweis- und Dokumentationspflichten verschärfen den Preisdruck und erschweren den Betrieb kleinerer Anlagen. Biogas- und Bioenergieverbände kritisieren die deutsche Umsetzung und parallele Regelungen, die Projekte ausbremsen. Viele Betreiber, insbesondere kleinere landwirtschaftliche Anlagen in Bayern, verfügen nicht über die technischen Kapazitäten für komplexe EU-weit standardisierte MRV-Pflichten ohne hohe Zusatzkosten. Die Einbeziehung von Biomethan bleibt widersprüchlich: Obwohl Biomethan als nachhaltige Alternative zu fossilem Erdgas gilt, unterliegt es bei Einspeisung und Vermischung mit Erdgas denselben strengen Pflichten wie fossile Infrastrukturen.

Dies steht in direktem Widerspruch zu den Zielen der Energieunabhängigkeit und zu den Plänen, erneuerbare Gase stärker zu nutzen. Während die Politik den Ausbau von Biomethan fordert, um die Abhängigkeit von fossilen Importen zu verringern, schaffen

die bürokratischen Anforderungen zusätzliche Kostenbarrieren und konterkarieren die notwendige Dynamik. Besonders gravierend ist der Konflikt mit politischen Plänen für steigende Anteile erneuerbarer Gase: Die Auflagen der EU-Methanverordnung untergraben die Wirtschaftlichkeit von Biomethan und erschweren den Ausbau einer heimischen, dezentralen und grundlastfähigen Energiequelle.

Schließlich übt die Verordnung extraterritoriale Wirkung auf Drittstaaten und internationale Energieexporteure aus. Die EU-Kommission stellt selbst klar, dass Importeure die nach Anhang IX verlangten Informationen jährlich melden müssen und dass es keine allgemeinen Ausnahmen für Waren mit unklarem oder gemischtem Ursprung gibt. Gerade bei internationalen, vermischten Lieferketten führt dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu einem hohen Dokumentationsdruck für Importeure.

Zusammenfassend erzeugt die EU-Methanverordnung einen massiven bürokratischen und finanziellen Aufwand, gefährdet die Versorgungssicherheit, belastet die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Industrie, trifft die Raffinerie- und Energieinfrastruktur und konterkariert ausgerechnet den Ausbau von Biomethan als tragendem Pfeiler der Energieunabhängigkeit. Vor diesem Hintergrund ist ein entschiedener Einsatz der Staatsregierung auf Bundes- und EU-Ebene für eine sofortige Aussetzung, eine Nichtverschärfung durch nationale Vollzugs- und Sanktionsregelungen, eine grundlegende Korrektur und letztlich die Abschaffung der Verordnung in ihrer jetzigen Form geboten.